

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b5878f5-9515-3df5-87fc-d6be0b000703>

Bibliografie

Titel	Dritte Verordnung zur Landesbauordnung (Garagenverordnung - GarVO)
Amtliche Abkürzung	GarVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Saarland
Gliederungs-Nr.	2130-1-3

§ 21 GarVO - Verkehrssicherung

Die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher und frei zu halten. Dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Bei Dunkelheit sind sie zu beleuchten, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

